- 49. 1. Was ift nuter einer Strafvollstredung im Sinne der §§ 1, 2 des Reichsgesetes, betr. die Entschädigung der im Wiederaufnahmeversahren freigesprochenen Personen, vom 20. Mai 1898 (RGBI. S. 345) zu verstehen?
- 2. Ift insbesondere ber nach § 7 bes preußischen Difziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (GS. S. 475) eintretende Berlust bes Amtes und Gehalts eine Folge ber Strafvollstredung?

- ___
- 3. Steht die Borschrift des § 48 des preußischen Disciplinargesetzes der Anwendung der §§ 1, 3 des Gesetzes vom 14. Inli 1904,
 betr. die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (MGBl. S. 321), entgegen, oder gewährt nach § 3 schon die bloße Anordnung der Untersuchungshaft dem Unschuldigen einen Entichädigungsansbruch?
- 4. Können landesrechtliche Borichriften, insbesondere diejenigen ber Landesdifziplinargesete zur Auslegung der Reichsgesete vom 20. Mai 1898 und bom 14. Juli 1904 herangezogen werben?
- VI. Zivilsenat. Urt. v. 10. April 1916 i. S. Sch. (Kl.) w. preuß. Justizsiskus (Bekl.). Rep. VI. 18/16.
 - I. Landgericht Lüneburg.
 - II. Oberlanbesgericht Celle.

Der im Jahre 1912 verstorbene Shemann ber Klägerin zu 1 und Bater ber Klägerin zu 2, Eisenbahnobersekretär Sch., war durch die Urteile der Straftammer zu Hannover vom 11. und 27. April 1906 wegen Urkundenfälschung und Betrugs zu einer Gesamtstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten Gefängnis verurteilt worden, nachdem er bereits am 3. Februar 1906 auf Grund eines Haftbefehls wegen jener Straftaten in Untersuchungshast genommen war.

Die Strafvollstreckung aus den Urteilen wurde am 21. Mai 1907 unterbrochen, weil sich Geisteskrankheit bei dem Verurteilten zeigte. Nachdem er in einer Heilanstalt verstorben war, wurde der Verurteilte im Wege des Wiederausnahmeversahrens am 26. November 1913 rechtskräftig freigesprochen. Durch Beschluß vom 5. Dezember 1913 hat das Landgericht in Hannover die preußische Staatskasse sür verpstichtet erklärt, den Unterhaltungsberechtigten des verurteilten und im Wiederausnahmeversahren freigesprochenen Sch. insoweit Ersazu leisten, als ihnen durch die Strafvollstreckung und die Verhaftung des Sch. der Unterhalt entzogen worden ist. Die von den Klägerinnen gegen den preußischen Justizsiskus erhobenen Ausprüche wurden jedoch durch einen am 10. November 1914 zugestellten Bescheid des preußissischen Justizministers vom 30. Oktober 1914 abgewiesen.

Die Rlägerinnen haben barauf mittels der gegenwärtigen, am 6. Februar 1915 erhobenen Klage beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 22462 M an beide Klägerinnen, von 1344 M und 118,20 M an die Klägerin zu 1 und von 492,80 M an die Klägerin zu 2 zu verurteilen. Der Beklagte, der seine Zahlungsverpflichtung bestreitet, weil durch den Bollzug des Haftbefehls und durch die Bollstreckung des Strafurteils ein Schade nicht entstanden sei, hat die Abweisung der Klage beantragt. Die Borinstanzen entsprachen diesem Antrage. Auf die Revision der Klägerinnen wurde das Bezrusungsurteil ausgehoben und zwar aus solgenden

Grunben:

- ... "Das Berufungsurteil verlett die Vorschriften der §§ 1, 2 des Gesets vom 20. Mai 1898 und des § 1 des Gesets vom 14. Juli 1904 durch Nichtanwendung und diejenigen der §§ 7 und 48 des preußischen Diszipsinargesets vom 21. Juli 1852 durch unsrichtige Anwendung.
- 1. Schon ber Ausgangspuntt bes angefochtenen Urteils muß als rechtsirrtumlich bezeichnet werden; er fteht insbesondere mit den Ausführungen in dem Urteile des erfennenden Senats vom 11. Dezember 1905 (RGB. Bb. 62 G. 152, insbef. 156 fig.), an benen festzuhalten war, in unvereinbarem Widerspruche. Das Berufungsgericht führt nämlich folgendes aus: . . . "Es kann nicht wohl zweifelhaft sein, bak nur, wenn und soweit eine Strafe vollstreckt, eine Untersuchungshaft erlitten ift, ber Anspruch auf Entschädigung gemäß den beiden bezeichneten Gesetzen (vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904) begründet sein tann. Für die Kolgen, die sich schon an die Berurteilung selbst ober an den Erlaß des Haftbefehls knüpfen, läßt sich eine Entschädigung aus den beiben Gesetzen nicht begründen. In dem vom Reichsgerichte behandelten und in Bb. 62 S. 152 fig. ber Sammlung mitgeteilten Kalle handelte es sich nur um die Frage, ob man von einer Strafvollstreckung überhaupt sprechen könne, wenn ohne eine besondere Vollstreckungshandlung die bloße Rechtstraft bes auf Berluft bes Amtes lautenden Urteils eben diesen Berluft herbeiführe." Die hier aufgestellte Unterscheidung zwischen der Berurteilung auf ber einen und ber Rechtstraft bes Urteils auf ber anderen Seite wird dem vorliegenden Falle nicht gerecht, dies schon beshalb nicht, weil der Verluft des Amtes niemals, auch nicht in Fällen, wie dem vorliegenden, durch die bloge "Berurteilung", sondern erft mit der Rechtstraft des Urteils eintritt. Roch weniger zutreffend ift die -

Annahme bes Berufungsgerichts, als ob fich in bem entscheibenben Buntte ber vorliegende Fall sachlich von bem in ber Entscheidung Bb. 62 S. 152 zur Aburteilung gelangten irgendwie unterscheibe.

In diesem letteren Falle war ein Offizier durch friegsgericht= liches Urteil wegen Urfundenfälschung und versuchten Betrugs verurteilt und gleichzeitig (gemäß § 30 Rr. 2, § 34 Abs. 2, § 37 Abs. 2 und § 40 Abs. 2 Rr. 3 MStGB.) auf Dienstentlassung erkannt Nachbem bas Urteil im Wieberaufnahmeverfahren aufgehoben und ber Berurteilte freigesprochen war, bat das Reichsgericht bie wegen ber Dienstentlassung verlangte Entschäbigung für begründet erklärt. Hierbei bat es ausgeführt, dag bie mit der Rechts= traft bes Strafurteils in Wirtung getretene "Dienstentlaffung" als "Strafvollstreckung" im Sinne bes Gesetzes vom 20. Mai 1898 anzusehen sei. Im vorliegenden Kalle ift gegen den Verurteilten durch Die Strafurteile vom 11. und 27. April 1906 eine Wefängnisstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verhängt worden. Die Borinstanzen haben nun angenommen, daß baburch ber Verurteilte auf Grund des § 7 des preufischen Disziplingraesenes vom 21. Juli 1852, wonach die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von längerer, als einjähriger Dauer ben Berluft bes Amtes von felbft nach fich zieht, feines Amtes ohne weiteres verluftig gegangen fei, so daß insoweit eine "Bollftreckung" ber Strafurteile vom 11. und 27. April 1906 gar nicht ftattgefunden habe und teinesfalls burch eine folche "Bollftredung" ben Rlägerinnen ein Schaben entstanben fei.

Das Berufungsgericht faßt hiernach den Begriff der Strafvollstreckung offenbar viel zu eng. Es scheint barunter nur diejenige Urt ber Bollstreckung zu versteben, die in ber Beitreibung einer Gelbstrafe, ber Bollziehung einer Freiheitsftrafe ober ber Bollziehung der Todesstrafe besteht. Wie aber schon der Wortlaut ergibt, hat als "Strafvollstredung" jede Berwirklichung bes als Rolge bes rechtsfraftigen Strafurteils sich ergebenben Strafübels zu gelten, ohne Rudficht barauf, ob biefes Ubel ohne weiteres eintritt (3. B. ber Berluft der bürgerlichen Chrenrechte mit feinen Folgen; val. barüber Entscheid, des Reichsgerichts vom 3. November 1898, Preuß. IMBl. 1900 S. 12) ober erft durch besondere Bollftredungsatte bervorgerufen wird. Denn burch die Berhängung eines jeden Übels, das mit bem Strafurteile verknüpft ift, wird biefes vollzogen, also voll-

streckt. Mit diefer Auffassung des Begriffs der Strafvollstreckung. wie er auch bem Urteile bes erkennenden Senats RGA. Bb. 62. S. 152 gugrunde liegt, tritt ber Standpunkt bes Berufungsgerichts in unvereinbaren Widerspruch. Denn ob ausbrucklich auf Dienftentlassung erfannt ift, die "mit ber Rechtstraft" bes Strafurteils eintritt, ober ob traft Gefetes (z. B. traft ber §§ 31, 33 SiGB. § 7 preuß. DifziplG.) die rechtsfräftige Verurteilung zu einer bestimmten Strafe ben Berluft bes Amtes nach fich gieht, bas ist für die Entscheidung der Frage bedeutungslos, ob ein Schabe durch bie Bollftreckung bes Urteils entstanden ift. In beiben Källen befteht hier die Bollstreckung darin, daß der Berurteilte von der Ausübung feines Amtes ausgeschloffen, Die Gehaltszahlung eingestellt worden ift, ihm die Sachen, die fich etwa vermöge feines Amtes in feiner Innehabung befanden, abgenommen find (RBA. Bb. 62 C. 157). baß er ferner seinen Amtstitel nicht mehr führen barf (§ 360 Rr. 8 StBB.). Alle diese Folgen find, wie in ber Entscheibung Bb. 62 S. 156 mit Recht bargelegt worben ift, Bollstreckungsafte, genau fo. wie auch der Umstand, daß gemäß § 894 BBD. mit ber Rechtsfraft eines Rivilurteils, durch welches jemand gur Abgabe einer Billenserklärung verurteilt worden ist, die Erklärung als abgegeben gilt, als ein Alt ber Zwangsvollstreckung angesehen wird (vgl. auch Urteil bes erkennenden Senats vom 27. April 1914. Rep. VI. 44/14; teilweise abgebruckt Jur. Wochenichr. 1914 S. 770 Rr. 15).

Wäre die vom Berufungsgerichte selbst als "eng" bezeichnete Auslegung des Begriffs der "Strasvollstreckung" richtig, so würden die Wohltaten der Gesetze vom 20. Mai 1898 und 14. Juli 1904 den unter der Herzschaft des Gesetzes vom 21. Juli 1852 stehenden preußischen Beamten, die ohnehin schon dadurch sehr benachteiligt sind, daß senes Gesetz eine Wiederaufnahme des Versahrens gegenüber rechtskräftigen Disziplinarurteilen, also einen Schutz gegen materiell unrichtige Disziplinarurteile nicht kennt, nur in den allerseltensten Fällen zugute kommen. Denn die Verdüßung von Freiheitzstrasen auf Grund eines Strasurteils ist an und für sich mit irgendwelchen vermögensrechtlichen Nachteilen sir den Beamten oder seine Angehörigen nicht verknüpst. Diese treten erst durch den Verlust seines Amtes und die damit verbundene Entziehung seines Anspruchs auf Gehaltszahlung, Pension usw. ein. Der Verlust des Amtes und

somit auch des Gehaltsanspruchs ist nicht mit der Verbuftung der burch bas Strafurteil verhängten Freiheitsftrafe verbunden; vielmehr tritt er mit ber Rechtsfraft bes Strafurteils (§§ 31, 33, 34 StBB .: § 7 preuß. DifziplG.), also auch bann ein, wenn die Freiheitsftrafe nicht verbuft wird. In allen fonftigen Fallen, in benen infolge und im Anschluß an ein Strafverfahren ber Beamte burch ein im Bege bes Difziplinarverfahrens ergangenes Urteil feines Amtes enthoben wird, beruht ber Verluft bes Amtes und somit auch ber Berluft seiner Anipruche, 3. B. ber Gehaltsanipruche ufm., nicht auf bem Straf-, sondern auf bem Disziplinarurteil.

In diesem letteren Kalle ist die mit dem Disziplinarurteile verfnüpfte Amtsentsebung nicht die Folge ber Bollftredung eines Strafurteils, so daß in solchem Ralle allerdings die Anwendung bes Gesets vom 20. Mai 1898 ausgeschlossen erscheint. In einem Falle wie bem vorliegenden zieht aber, wie § 7 preuß. Difzipl. wortlich fagt, "das Strafertenntnis den Verluft des Amtes von felbst nach fich, ohne daß darauf besonders erfannt wird", b. h. ohne daß es eines besonderen Ausspruchs des Strafrichters ober einer Difziplinar= behörde bedarf. Daraus ergibt fich, daß hier ber Verluft des Umtes eine unmittelbare, von felbst eintretende Folge bes Strafurteils mar. Für die Anwendung des Gefetes vom 20. Mai 1898 fann es nun aber keinen Unterschied machen, ob diese Folge wie g. B. in den Rallen ber 88 31, 33, 35 StoB. im Strafgefesbuche felbft ober in einem anderen Gefete, g. B. in einem Reichs- ober Landesdifziplinargefet ausgesprochen und somit nicht als eine strafrechtliche, sondern als eine disziplinare Rolge bes Strafurteils anzusehen ift. Wollte man dies nicht annehmen, fo tame man zu dem unhaltbaren Ergebnis, bag in benjenigen Rallen, in benen ein Beamter unschulbigerweise zu einer Ruchthausstrafe ober zum Berlufte ber burgerlichen Chrenrechte verurteilt worden ift, in welchen Fällen die §§ 31, 33 StBB. mit dem Strafurteile den Berluft bes Amtes von Rechts wegen berfnüvfen, bas Gefet vom 20. Mai 1898 gur Anwendung zu gelangen hatte, nicht aber in den Fallen, in benen gemäß § 7 preug. Disziplis. ein Beamter wegen Berurteilung zu einer längeren, als einjährigen · Gefängnisstrafe seines Amtes verluftig gegangen ift.

Da alfo im vorliegenden Falle die Amtsentsetzung und ber bamit verinupfte Berluft bes Gehalts und bes Benfionsanspruchs bes unschuldig verurteilten Sch., also ber entstandene Bermögenssichaben eine unmittelbar traft Gesetzes mit ber Bollstreckung bes Strafurteils eingetretene Folge ist, so hat das Berufungsgericht zu Unrecht die Anwendbarkeit der §§ 1, 2 bes Gesetzes vom 20. Mai 1898 verneint.

2. Muß schon hiernach die Ausbebung des angesochtenen Urteils wegen Berletzung der §§ 1, 2 des Gesetzes vom 20. Mai 1898 erfolgen, so geben auch diejenigen Ausführungen des Berufungsgerichts zu rechtlichen Bedenken Anlaß, mittels deren es die Entsichädigungspslicht des Beklagten auf Grund der §§ 1, 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 abgelehnt hat.

In dieser Hinsicht führt das Berusungsgericht zunächst aus, sür die Folgen, die sich schon an den Erlaß des Hastbefehls knüpsen, lasse sich eine Entschädigung aus dem Gesetze nicht herleiten. Ferner wird vom Berusungsgerichte zur Begründung dieser Ansicht der weitere Satz aufgestellt, daß die Beantwortung der Frage, ob den Unterhaltsberechtigten des Verurteilten eine Entschädigung zuzusprechen sei, wenn er insolge der Bestimmungen des § 48 preuß. Disziplisceines Teiles seines Sehalts verlustig gehe, nicht allein aus dem Gesetze von 1904, sondern zugleich aus dem Disziplinargesetz entsnommen werden müsse. Alle diese Sätze vermögen die angesochtene Entscheideidung nicht zu tragen.

Mag es auch richtig sein, daß nach § 48 Diszipl. schon der Erlaß des Haftbefehls die Suspension des Beamten vom Amte traft Gesetzes zur Folge hat, so bestimmt doch § 49 ausdrücklich, daß die Suspension nach Wiederaushebung des Verhaftungsbeschusses in Wegfall kommt, so daß der dem Verurteilten und im vorliegenden Falle den Klägerinnen erwachsene Schaden erst dadurch in vollem Umfang entstanden ist, daß der Haftbesehl auch für die Zeit vom S. Februar 1906 bis zum 27. April 1906 vollzogen wurde. Aber auch abgesehen davon ist es nicht einmal richtig, daß der Erlaß des Haftbesehls überhaupt keinen Anspruch auf Schadensersaß begründen könne, wie das Berufungsgericht nach dem oben mitgeteiltem Saße meint. Dieser Auffassung steht schon der Wortlaut des § 3 des Gesetzes vom 14. Juli 1904 entgegen, der ausdrücklich vorschreibt: "Gegenstand des dem Verhasteten zu leistenden Ersazes ist der sür ihn durch die Untersuchungshaft entstandene Versagensschaden".

Diefer Sat läßt gang ungezwungen bie Auslegung ju, baß ichon bie blofe Berhängung, also die Anordnung ber Untersuchungsbaft. bie naturgemäß als ein erhebliches, mit mancherlei Nachteilen verbundenes Ubel ericeint, ben Anfpruch auf Schabenserfat begrunden tann. Wird g. B. ber haftbefehl lediglich beshalb nicht vollftredt. alfo bie Untersuchungshaft felbit beshalb nicht verhangt, weil ber Beschuldigte auf Grund des § 117 StBD. gegen Sicherheitsleiftung mit ber haft verschont ober nachträglich aus ber Untersuchungshaft entlassen worben ift, so liegt auch in solchem Ralle ein "burch bie Untersuchungshaft" erwachsener Schaben vor. Demnach wird bier ber Unspruch berjenigen Bersonen, gegen die trot ihrer Unschuld die Untersuchungshaft angeordnet worden ift, fich nicht blog auf Rudgemähr ber bestellten Sicherheit, sondern auch auf Erfat ber fonst burch bie Berhangung ber Untersuchungshaft erwachsenen Schaben, 2. B. auf Erfat bes burch bie Sinterlegung ber Sicherheit ents ftandenen Binsverluftes ufm. mit Erfolg richten konnen.

3. Stehen ichon alle biefe Erwägungen ben Musführungen bes Berufungsgerichts entgegen, fo gibt ferner ber Sas, bag bie Frage, ob ben Alagerinnen eine Entschädigung auf Grund bes Gesetes pon 1904 gu gewähren fei, im vorliegenden falle auch aus bem preußiichen Difziplinargelege beantwortet werben mulfe, in diefer Allgemeinbeit zu rechtlichen Bedenken Anlag. Denn die Reichsgesete von 1898 und 1904 haben die Frage der Entschädigung der unschulbig verurteilten ober unschuldig in Untersuchungshaft genommenen Versonen und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen einheitlich und erschöpfend für bas ganze Deutsche Reich geregelt. Demnach tonnen auch nur biefe Gefete gur Anwendung gelangen, wenn es fich um die Frage handelt, ob und in welchem Umfange berartigen Berfonen eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ober Strafvollftredung zu gewähren ift. Burbe man zur Beantwortung biefer Fragen auch bie in ben einzelnen Bunbesftaaten geltenben Beamtendisziplinargesete heranziehen und je nach beren Inhalt jene Frage beantworten, fo fonnte bies ju bem Ergebnis führen, bag ber unschuldig verurteilte ober in Saft genommene Beamte in bem einen Bundesftaat eine Entschädigung erhalt, in bem anderen dagegen nicht. Daf bies nicht bie Absicht ber einheitlich für bas gange Deutsche Reich erlaffenen Gefete gewesen fein kann, liegt ohne weiteres auf

ber Hand. Daraus ergibt sich also, daß der Inhalt des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 bei der Beantwortung der Frage, ob den Rägerinnen die beanspruchten Entschädigungen zustehen oder nicht, an und für sich völlig außer Betracht bleiben muß. Hiernach war das angesochtene Urteil aufzuheben."...